

massenhafter Unfreiheit läßt im Bewußtsein einiger bürgerlicher Kriminologen und Strafrechtstheoretiker den Eindruck entstehen, als sei die Kriminalität ein unabwendbares Ereignis, das jeden einzelnen erreichen und dem er sich nicht entziehen kann.<sup>87</sup> Die Zweifel an der Existenz der Freiheit haben in diesen unentwirrbar scheinenden materiellen und geistigen Widersprüchen, die innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft nicht lösbar sind, ebenso ihren Grund wie die gegenteilige, noch mehr ins Absurde gehende Behauptung, daß die allgemeine Kriminalität ein Ausdruck oder notwendiges Attribut oder der Preis der Freiheit sei und daß, wer die Kriminalität „abschaffen“ wolle, auch notwendig die Freiheit zu liquidieren beabsichtige.<sup>88</sup> Die bürgerliche Theorie offenbart hier einen sich gelehrt gebenden Eklektizismus, der wissenschaftliche Diskussion mit solchen Auffassungen unmöglich macht. Diese Ansichten folgen letztlich keinem wissenschaftlichen Prinzip, sondern sind lediglich auf die pseudo-ideologische Verteidigung der Interessen des Privateigentums an den Produktionsmitteln und der Ausbeutung bedacht.

### 5.2.1.2. *Begriff und Wesen der strafrechtlichen Schuld*

#### 5.2.1.2.1. *Zum Begriff der Schuld im allgemeinen*

Der Begriff der Schuld wird im § 5 StGB gesetzlich definiert. Darin wird eine Tat als „schuldhaft“ begangen bezeichnet, „wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßen Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht“. Mit dieser Bestimmung ist eine Vielfalt von theoretischen Fragen aufgeworfen, deren wissenschaftlich exakte Beantwortung für die Rechtsprechung und Strafverfolgungspraxis wesentliche Bedeutung hat.

Das strafrechtliche Verschulden ist eine bestimmte subjektive Beziehung zwischen der Person des Straftäters und den vom sozialistischen Strafrecht gesetzten oder sanktionierten Verhaltensanforderungen an den Bürger in bezug auf die von ihm verübte Tat. In ihr drückt sich eine spezifische Dialektik zwischen der Person des Straftäters und der sozialistischen Gesellschaft, bezogen auf eine bestimmte Tat, aus. Die strafrechtliche Schuld ist daher *sowohl eine subjektiv-soziale als auch eine psychische Beziehung zwischen Täter und Tat*. Das Wesentliche, das Entscheidende an der Schuld ist jedoch nicht allein das psychische Verhältnis des Täters zu seiner Tat, als vielmehr die vom Täter mit seiner Tatentscheidung *selbstbestimmte und selbstverantwortete Beziehung zur sozialistischen Gesellschaft und ihren rechtlich normierten sozialen Anforderungen*, die hier die Gestalt der *Negation erfüllbarer Forderungen* annimmt. Allerdings existiert diese subjektiv-soziale Beziehung stets in der Form einer bestimmten *psychischen Beziehung* des Täters zu seiner Tat, die somit ebenfalls zu den elementaren subjektiven Bedingungen gehört, ohne die es keine Schuld geben kann. Für sich allein aber können solche psychischen Beziehungen keine Schuld begründen.

Den Erkenntnissen der marxistisch-leninistischen Theorie entsprechend ist die

87 „Die Kriminologie geht von der Annahme aus, daß eine kriminalitätsfreie Gesellschaft nicht denkbar ist“, und erklärt damit diese Ansicht zu einer Art Staatsdoktrin der imperialistischen Gesellschaft in der BRD, von der alle „Kriminalpolitik“ auszugehen habe (Deutscher Bundestag, 6. Wahlper., Drucksache VI/3080, S. 203).

88 Vgl. E. Buchholz/R. Hartmann/J. Lekschas/G. Stiller, a. a. O., S.20ff., S.44ff., S. 137ff.